

Weitere Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

5. **Tätigkeiten mit Gefahrstoffen**
 - z. B. Arbeiten mit Kraftstoffen im Tankstellenaußenbereich
 - Arbeiten mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln (z. B. ätzende, entzündliche Stoffe)
6. **Arbeiten unter außergewöhnlicher Kälte**
 - z. B. in Kühlhäusern und Kühlräumen
 - an Verkaufsständen im Freien bei sehr niedrigen Temperaturen
7. **Arbeiten mit Geräten und Maschinen, für die eine besondere Ausbildung vorgeschrieben ist**
 - z. B. Bedienen von kraftbetriebenen Flurförder- und Hebezeugen sowie Hochregalanlagen
 - selbständiges Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen
 - Bedienen, Warten und Störungsbeseitigung an/von Kühleinrichtungen, Getränkerückgabe- und Backautomaten
8. **Umgang mit gefährlichen Tieren in zoologischen Handelseinrichtungen**
 - siehe Regelungen im branchenspezifischen Merkblatt für den Umgang mit Tieren
9. **Arbeiten ohne Unterweisung und Erlaubnis**
10. **Alleinarbeit außer Sicht- und Rufweite fachkundiger Erwachsener**

Ansprechpartner/-innen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © contrastwerkstatt - Fotolia.com

Juli 2016



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



Branchenspezifische Regelungen zum Praxislernen in der Sekundarstufe 1

- Schülerbetriebspraktikum -

in Betrieben des Einzelhandels und Großhandels sowie auf Tankstellen

Ergänzung zum Leitfaden



Allgemeine und spezielle Regelungen

Dieses Merkblatt **ergänzt den Leitfaden** „Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“. Der Leitfaden enthält grundlegende Forderungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)** für das Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum.

Allgemeine und spezielle Regelungen

1. **Verantwortlich** für die Einhaltung des JArbSchG im Praktikumsbetrieb ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die eine **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** durchgeführt wurde (§ 28a JArbSchG). Hierbei sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen.

Werden im Einzelfall branchenspezifische Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit in Anspruch genommen, ist dies bei der Durchführung der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu prüfen. Ergibt sich Änderungsbedarf, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.
3. Schülerinnen und Schüler dürfen **nicht mit gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden (§ 22 JArbSchG). Unter anderem sind Tätigkeiten verboten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen und mit sicherheits- und gesundheitsrelevanten Gefahren verbunden sind.
4. **Vor Beginn** des Praktikums und bei **jedem Wechsel** der Arbeitsbedingungen sind die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen **über Unfall- und Gesundheitsgefahren**

Weitere Regelungen

und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.

5. In der Gefährdungsbeurteilung festgelegte **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** sind vom Betrieb zur Verfügung zu stellen und von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zu benutzen. Je nach Art der Gefährdung können erforderlich sein:
 - Schutzkleidung
 - Schutzhandschuhe
 - Schutzschuhe
6. Die allgemeinen **Arbeitszeitregelungen** nach JArbSchG sind dem Leitfaden zu entnehmen. Die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen sollte mit der Schule und den Eltern abgestimmt werden. Zu beachten sind die zeitlichen Einschränkungen bei einer Beschäftigung unmittelbar vor Schultagen (§ 14 Abs. 4 JArbSchG).

Für Jugendliche über 16 Jahre besteht z. B. die Möglichkeit, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr eingesetzt zu werden (§ 14 Abs. 2 JArbSchG).

Vom grundsätzlichen Verbot der Beschäftigung an Samstagen ist eine Tätigkeit in offenen Verkaufsstellen oder in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen ausgenommen (§ 16 JArbSchG).

Eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist verboten (§§ 17 bis 18 JArbSchG).
7. Eine ausreichende **Aufsicht** durch fachkundige Erwachsene ist sicherzustellen.

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

Sonstiges

- Die zulässigen Beschäftigungen müssen im Übrigen den Schutzvorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) entsprechen.
- Voraussetzung für den Umgang mit Lebensmitteln ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Bedingungen zum Erhalt der Bescheinigung, der Gültigkeit und ggf. der Kosten sind beim jeweiligen Gesundheitsamt der Stadt oder des Landkreises zu erfragen.

Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

1. **Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten** über 10 kg (Richtwert)
 - z. B. Sortieren von Kästen in Getränkelagern, Kommissionieren von schweren Waren
 - Schieben/Ziehen schwerer Handhubwagen
2. **Arbeiten an unfallträchtigen Arbeitsmitteln**
 - Zerkleinerungs- und Schneidewerkzeuge (z. B. Fleischwolf, Alleschneider)
 - Getränke rückgabe- und Backautomaten
 - Pressen von Verpackungsmaterialien
 - Kühlanlagen
 - Kreis- und Bandsägen
3. **Einsatz an Arbeitsplätzen mit heißen Fetten**
 - (z. B. Fritteusen)
4. **Einsatz an Arbeitsplätzen, bei denen mit sittlichen Gefahren zu rechnen ist**
 - z. B. im Verkauf nicht jugendfreier Produkte